

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

1. Die am 23. Oktober 1978 gegründete Vereinigung führt die Bezeichnung "Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft Mainz/Wiesbaden e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz der Vereinigung ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck der GDCF ist die Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage durch Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen dem deutschen und chinesischen Volk in allen Bereichen im Geiste internationaler Verständigung und Völkerfreundschaft.
2. Die GDCF steht grundsätzlich allen Menschen offen, die ungeachtet verschiedener politischer und weltanschaulicher Überzeugungen gleichberechtigt an dieser Aufgabe mitarbeiten wollen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke der Vereinigung sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Vereinigung erstrebt keinen Gewinn und wird ihre Mittel lediglich zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke, ggfs. durch Bildung von Rücklagen verwenden.
2. Kein Mitglied erlangt durch seine Zugehörigkeit zu der Vereinigung irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil. Ein Mitglied erhält weder Gewinnanteile noch in seiner Eigenschaft als Mitglied irgendeine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben begünstigt oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorteilt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung "Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft Mainz/Wiesbaden e.V." können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden. Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
  - b) Sie erlischt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

## 2. Ausschluß

Der Ausschluß aus der Gesellschaft erfolgt, wenn Mitglieder gegen die Ziele der Gesellschaft gehandelt oder deren Ansehen geschädigt haben. Den Betroffenen wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts verbleiben die gezahlten Beiträge der Gesellschaft.

## § 6 Organe der Vereinigung

Die Vereinigung hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Der alleinigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl des Kassenprüfers
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, die Beschlüsse f) und g) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn die Mitgliederversammlung entsprechend entscheidet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von dem Vorsitzenden mit Tagesordnung einberufen.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
4. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder muß innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn dazu termingerecht eingeladen worden ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. An seine Stelle kann auch der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied treten.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinigung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte, vertritt die Vereinigung nach außen, verwaltet das Vermögen der Vereinigung und hat über die Verwendung von Mitteln, die der Vereinigung von dritter Seite zugeführt werden, Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem oder mehreren 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein geeignetes Mitglied als Ersatzmann, dessen Amtszeit mit der für alle fälligen Neuwahl endet. Der Vorstand oder eines seiner Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen, neu- oder zugewählt werden.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Dieser ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ihnen erstattet werden.
7. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in rechtlicher Hinsicht. Er ist zusammen mit dem Kassierer zeichnungsberechtigt.

## § 9 Auflösung der Vereinigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung ist ein vorhandenes Vermögen im Sinne der Zwecke der Vereinigung an die Food and Agriculture Organisation (FAO) - Deutsche Welthungerhilfe - zu überweisen. Die Abwicklung besorgt ein von der Mitgliederversammlung zu bestellender Verwalter. Ein etwa vorhandenes Vermögen darf an Mitglieder der Vereinigung nicht ausgeschüttet werden.

Die Auflösung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 2/3 aller Mitglieder durch Beschluß.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen oder erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Mit Zustimmung des Mitglieds wird er vom Kassierer als Bankeinzug erhoben. Bei Eintritt während des Jahres kann der Beitrag für das Eintrittsjahr in Monatszwölfteilen entrichtet werden.

# Arbeitsprogramm

Die Gesellschaft für Deutsch - Chinesische Freundschaft Mainz - Wiesbaden e.V. bemüht sich seit ihrer Gründung 1978 darum, eine anschauliche Kenntnis des chinesischen Volkes und Kulturkreises in seiner Vielfalt in Geschichte und Gegenwart durch Veranstaltungen und Publikationen zu vermitteln. Sie ist politisch unabhängig und steht allen Interessierten ungeachtet ihrer weltanschaulichen oder politischen Ansichten offen, die freundschaftliche Beziehungen zu China und Chinesen für wichtig halten. Sie ist eigenständig und als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Die GDCF Mainz - Wiesbaden betreut die hier lebenden Chinesen (meist Studenten und Wissenschaftler) mit ihren Familien durch gemeinsame Ausflüge, Feste und persönliche Kontakte. Sie will dadurch zugleich den Chinesen erleichtern, Deutschland und die Deutschen kennenzulernen und zu verstehen. Sie unterstützt den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Ländern und fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China auf dem Sektor des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft. So wirkte sie im Jahre 1987 beim Partnerschaftsvertrag zwischen den Städtischen Kliniken Wiesbaden und dem Volkskrankenhaus Kanton mit und organisiert den Austausch von Landwirtschaftsdelegationen zwischen der Provinz Guangdong und Rheinland-Pfalz.

China ist eine der ältesten Kulturnationen der Welt, die in der mehrtausendjährigen Geschichte bedeutende Beiträge für die menschliche Zivilisation geleistet hat. Dabei übte der chinesische Kulturkreis nicht nur in Asien einen großen Einfluß aus, sondern wirkte schon im Altertum und Mittelalter bis nach Europa. Nach einer Epoche ausländischer Interventionen im 19. Jh. gewann China im 20. Jh. mit der Gründung der Volksrepublik China 1949 die nationale Unabhängigkeit zurück, unter der Abspaltung von Taiwan (Formosa).

Heute ist die V.R. China ein Entwicklungsland, in dem ein Viertel der Menschheit lebt. Es bemüht sich um die Lösung seiner Probleme auf der Grundlage einer neuen Gesellschaftsordnung. Was in diesem großen Land geschieht und wie es außenpolitisch handelt, welche Stellung und Wirkung es in Asien hat, ist von großer Bedeutung für alle Völker.

Das Ziel der GDCF ist es, im Rahmen internationaler Verständigung und Völkerfreundschaft die deutsch - chinesischen Beziehungen auszubauen und das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Völkern zu fördern.

In der Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft hat jeder ungeachtet seiner Weltanschauung die Möglichkeit, sich mit allen Aspekten Chinas - seiner Geschichte, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik - zu befassen. Sie bemüht sich, durch Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen um Verständnis, Verständigung und Freundschaft zwischen Deutschen und Chinesen.